



Vereinbarung und Bevollmächtigung zur beschränkten Fiskalvertretung

Der Unterzeichner (im Folgenden: der "Fiskal Vertrenene Person"),

Firmenname: _____

Registernummer: _____

(Einfügen: Eintragungsurkunde/ Vertretungsbefugnis)

Adresse: _____

Postleitzahl: _____

Ortsname: _____

EUST-ID Nummer.: _____

EORI nummer.: _____

Website: _____

E-mail: _____

Telefonnummer: _____

beauftragt und bevollmächtigt hiermit die 24/7 Customs BV(im Folgenden der "BFV") die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften in den Niederlanden vorgeschriebenen Handlungen und Tätigkeiten in allen umsatzsteuerlichen Fragen der Einfuhr von Waren und der anschließenden Weiterlieferung von Waren, die vom/im Namen des Fiskal Vertrenene Persons für den freien Verkehr angemeldet werden, oder von Warenlieferungen, die für den Fiskal Vertrenene Person bestimmt sind, auszuführen (im Folgenden: die "Vereinbarung/ Bevollmächtigung"). Der Fiskal Vertrenene Person erklärt hiermit, ein ausländisches Unternehmen ohne Betriebsstätte im jeweiligen Sitzstaat der als BFV tätig werdenden Gesellschaft zu sein. Der BFV erklärt, die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Tätigkeit als Fiskalvertreter im Namen des Fiskal Vertrenene Persons anzunehmen. Der BFV ist jederzeit berechtigt, Handlungen und Tätigkeiten in bestimmten Fällen abzulehnen. Der BFV informiert den Fiskal Vertrenene Person unter Angabe der Ablehnungsgründe entsprechend. Diese Vereinbarung/ Bevollmächtigung legt den Rahmen der Bedingungen fest, unter denen die Handlungen und Tätigkeiten vom BFV nach gesonderten Anweisungen des Fiskal Vertrenene Persons durchgeführt werden. Der Fiskal Vertretene Person ist verpflichtet, die Daten und Dokumente bereitzustellen ('Erforderliche Informationen und Dokumente pro Transaktion').



Darüber hinaus unterliegt die Erfüllung der Handlungen und Tätigkeiten, soweit diese Vereinbarung/ Bevollmächtigung im Falle von Unstimmigkeiten Vorrang hat, den folgenden Bedingungen, die niederländischen Speditionsbedingungen, wobei niederländisches Recht anzuwenden ist und das Gericht von Rotterdam, Niederlande, in erster Instanz ausschließliche Zuständigkeit hat. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung bestätigt der Fiskal Vertrenene Person unwiderruflich, dass die oben genannten allgemeinen Bedingungen dem Fiskal Vertrenene Person ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurden. Alle Handlungen und Tätigkeiten werden vom BFV im Namen, in Vollmacht und auf Risiko des Fiskal Vertrenene Persons durchgeführt. Der BFV führt die folgenden Handlungen und Tätigkeiten im Namen des Fiskal Vertrenene Persons durch: a) Regelmäßige Umsatzsteuererklärung unter der dem BFV zugewiesenen UmsatzsteuerIdentifikationsnummer. b) Monatliche Meldung über innergemeinschaftliche Lieferungen. c) Monatsbericht CBS / Intrastat (CBS = Niederländisches Statistisches Zentralamt).

Für die Anmeldung zur Einfuhr von Waren und die anschließende Lieferung von Warensendungen wendet der BFV auf der Grundlage der vom Fiskal Vertretene Person zur Verfügung gestellten Informationen und Daten, die nach den einschlägigen Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts erforderlich sind, nach Möglichkeit den Nulltarif (Steuerbefreiung) an. Sollte der BFV jedoch Zweifel haben, ob die Anwendung des Nulltarifs oder die Übertragung der Umsatzsteuer gesetzlich zulässig ist, ist der BFV berechtigt, eine Steuererklärung abzugeben oder eine Steuererklärung unter Anwendung des nationalen Umsatzsteuertarifs zu ändern. Der BFV behält sich das Recht vor, Handlungen und Tätigkeiten auszusetzen, bis der Fiskal Vertretene Person seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung nachgekommen ist. Der BFV behält sich das Recht vor, alle Zahlungen/ Erstattungen der (Steuer-)Behörden jeglicher Art, die dem Fiskal Vertrenene Person zustehen, zu verrechnen, falls der Fiskal Vertrenene Person seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung nicht nachkommt. Der BFV behält sich das Recht vor und ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit den (Steuer-)Behörden über (zusätzliche) Steuerabgaben, verhängte Geldbußen, fällige Zinsen und/oder andere Kosten zu verhandeln. Der Fiskal Vertrenene Person ist verpflichtet, den BFV rechtzeitig für jede einzelne Transaktion/Sendung, alle erforderlichen Dokumente und (elektronischen) Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen, die nach den einschlägigen Vorschriften des jeweils anwendbaren Rechts und für die Durchführung der Handlungen und Tätigkeiten erforderlich sind. Der Fiskal Vertrenene Person garantiert, dass alle erforderlichen Dokumente und (elektronischen) Informationen rechtzeitig, vollständig und korrekt zur Verfügung gestellt werden. Der Fiskal Vertrenene Person stellt den BFV von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nichterfüllung von Verpflichtungen, die aus dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung und/oder den einschlägigen allgemeinen Bedingungen bestehen, frei. Dies erfasst auch die rechtzeitige Bereitstellung der korrekten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern sowie der korrekten und vollständigen Dokumente und Informationen.

Der Fiskal Vertrenene Person ist verpflichtet, dem BFV die vereinbarte Vergütung für die Handlungen und Tätigkeiten entsprechend den mitgeteilten Preisen und Tarifen zu zahlen, die



vom BFV periodisch neu festgelegt werden können. Der Fiskal Vertrenene Person ist verpflichtet, neben der vereinbarten Vergütung alle anderen Beträge/Aufwendungen, die sich aus dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung ergeben, zu erstatten/zu bezahlen. Der Fiskal Vertrenene Person ist verpflichtet, dem BFV jederzeit alle Beträge auf erstes Anfordern zurückzuerstatten/zu bezahlen, die von einer (Steuer-)Behörde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung festgesetzt oder zusätzlich verlangt werden, sowie alle verhängten Geldbußen und fälligen Zinsen. Mit Beginn dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung ist der Fiskal Vertrenene Person verpflichtet, eine ausreichende Sicherheit mittels Bankgarantie zu leisten, die vom BFV als angemessen akzeptiert werden muss, um die sich aus dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung ergebenden Verpflichtungen des Fiskal Vertrenene Persons zu decken. Der Fiskal Vertrenene Person hat darüber hinaus auf erste schriftliche Aufforderung (zusätzliche) Sicherheiten für Zölle, Steuern, Abgaben, Zinsen, Schäden, Ansprüche, Strafen oder andere Ausgaben zu leisten, die vom BFV an eine (Steuer-)Behörde oder an einen anderen Dritten gezahlt wurden oder zu zahlen sind. Der Fiskal Vertrenene Person ist verpflichtet, dem BFV rechtzeitig über den (geplanten) Verkauf/Übertragung seines Unternehmens, einen Kontrollwechsel sowie den (bevorstehenden) Antrag auf Stundung und Insolvenz zu informieren. Diese Vereinbarung/ Bevollmächtigung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen/erteilt, beginnend mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung/ Bevollmächtigung. Diese Vereinbarung/ Bevollmächtigung kann durch schriftliche Mitteilung per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden. Mit Beendigung und Auflösung der Vereinbarung/ Bevollmächtigung werden alle Forderungen - auch zukünftige Forderungen – des BFV gegen den Fiskal Vertrenene Person sofort und vollständig fällig. Ansprüche des BFV gegen den Fiskal Vertrenene Person für Beträge, die von einer (Steuer-)Behörde vom BFV (oder von einem vom BFV beauftragten Dritten) verlangt werden - in Bezug auf zu erhebende oder zusätzlich festgesetzte Beträge, verhängte Geldbußen, fällige Zinsen und andere Kosten - verjähren mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Jahr, in dem der Anspruch der (Steuer-)Behörde gegen den BFV entstanden ist, oder mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Jahr, in dem der Anspruch des Dritten gegen den BFV entstanden ist. Im Falle eines Einspruchs und/oder eines anderen Rechtsbehelfs beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Entscheidung über den Einspruch und/oder eines anderen Rechtsbehelfs bestandskräftig geworden ist. Der Fiskal Vertrenene Person und sein gesetzlicher Vertreter, der diese Vereinbarung/ Bevollmächtigung in seinem Namen ordnungsgemäß unterzeichnet, erklären sich damit einverstanden, dass der BFV die für die Erfüllung der Handlungen und Tätigkeiten erforderlichen personenbezogenen Daten und Informationen verarbeitet und speichert.



Der Beschränkt Fiskal Vertreter (BFV):

Firmenname: 24/7 Customs B.V., gesetzlich vertreten durch:

Name: C.G.F. (Erik) Spee

Funktion: Directeur

Datum: _____ - _____ - _____

Unterschrift: _____

Fiskal Vertrenene Person:

Firmenname: _____, gesetzlich vertreten durch:

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____ - _____ - _____

Unterschrift: _____



BENÖTIGTE INFORMATIONEN UND DOKUMENTE PRO TRANSAKTION

Eine Genehmigung, als Fiskalvertreter aufzutreten, wird von der niederländischen Finanzverwaltung nur unter bestimmten Bedingungen erteilt. Eine der Anforderungen der Finanzverwaltung ist, dass der Fiskalvertreter eine korrekte, komplette und übersichtliche Buchhaltung führt. Aus ihr muss deutlich hervorgehen (überzeugend für die Finanzverwaltung), dass die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen korrekt befolgt worden sind. Die Verjährungsfrist bezüglich eines Steuerbescheids beträgt gemäß Artikel 20 des Allgemeinen Gesetzes über staatliche Steuern 5 Jahre. Da der Fiskalvertreter vielfach nicht über die benötigten Belege, Informationen und Daten verfügt, jedoch der Finanzverwaltung gegenüber (mit)verantwortlich ist, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig – vor Beginn der Tätigkeiten, falls nicht anders angegeben – und korrekt anzuliefern. Ferner ist der Auftraggeber gemäß verpflichtet, auch nach Beendigung des Vertrags / der Vollmacht während des Zeitraums, in dem die Steuerbehörde zu einer Nacherhebung schreiten kann, dabei volle Unterstützung zu leisten und auf Wunsch alle Belege, Daten und Informationen in Bezug auf die Tätigkeiten zu erteilen, die der Fiskalvertreter im Rahmen dieses Vertrags ausgeführt hat. Die MwSt.-Buchhaltung und der Aktenaufbau des Fiskalvertreters müssen umfassen: • eine Übersicht aller Eingangstransaktionen (Einfuhrzölle und Einkaufsrechnungen) • eine Übersicht aller Ausgangstransaktionen (Lieferungen / Übertragung eigener Waren / Verkaufsrechnungen und Exportdokumente) • ein transparenter Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangstransaktionen und, falls zutreffend, Lagerung von Waren • alle Dateien und Dokumente, mit denen bewiesen werden kann, dass der MwSt.-Satz (0 %) korrekt ist (Erklärung auf den Rechnungen, korrekte MwSt.-IDs, Transparenz und Übereinstimmung mit dem Warenstrom) Zusätzliche Informationen, die von der Steuerbehörde benötigt werden können (vereinzelt und retrospektiv), zum Beispiel: • Bestätigung der Bestellung, zwischen Lieferanten, ausländischem Importeur und Käufer • Beleg der Bezahlung des Käufers • Erklärung des Käufers, in der er einen innergemeinschaftlichen Erwerb in der MwSt.- Erklärung in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren erworben worden sind, angemeldet hat / angegeben wird • Kopien der MwSt.-Erklärung des Käufers

Belege, Daten und Informationen, die vom Auftraggeber zu erteilen sind

ALLGEMEINES: Schriftliche Mitteilung des Auftraggebers über die Sendung, für die der Fiskalvertreter als solcher auftreten soll (oder per E-Mail) Der Fiskalvertreter hat vom Auftraggeber für jede Sendung einen Auftrag zu erhalten, nämlich: • eine spezifische schriftliche Instruktion durch den ausländischen Importeur oder in seinem Namen für jede Sendung, für die der Fiskalvertreter als solcher auftritt. Dies gilt sowohl für die Einfuhr als auch für die darauffolgende Sendung. Die vorgenannte Instruktion muss alle Details enthalten, um korrekt importieren zu können, und zwar einschließlich Ort und Name der (juristischen) Person, an den/die die Waren versandt werden sollen. Außerdem muss in der Instruktion angegeben werden, welche Dokumente aufgenommen worden sind. • Alle Dokumente müssen stets deutliche und identische Verweise enthalten, wie Bestellkennzeichen oder Rechnungsnummern. Auch die Mengen und Gewichte aller Artikel müssen miteinander übereinstimmen.



BENÖTIGTE BELEGE, AUSKÜNFTE UND ANGABEN BEI EINFUHR • Alle Belege, Auskünfte und Angaben, die für die zolltechnische Einfuhr benötigt werden, wie unter anderem eine Ladeliste und eine Rechnung. Für eine Übersicht der für die Zollanmeldung benötigten Angaben und Dokumente wird auf die Instruktionen zu dem Vertrag / der Bevollmächtigung zur Direktvertretung verwiesen. Wenn der Fiskalvertreter die Beförderung und/oder die zolltechnische Einfuhr nicht in Händen hat, hat der Auftraggeber diese Belege, Auskünfte und Angaben – eventuell über durch ihn eingeschaltete Dritte – dem Fiskalvertreter zur Verfügung zu stellen. Auf der Einfuhranmeldung ist für die Verlagerung der Umsatzsteuer bei Einfuhr auf die periodische Erklärung (gemäß Artikel 23 des Umsatzsteuergesetzes) die von der Finanzverwaltung erteilte MwSt.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters anzugeben.

DARAUFFOLGENDE LIEFERUNGEN Benötigte Belege, Auskünfte und Angaben bei innergemeinschaftlichen Lieferungen • Die MwSt.-Identifikationsnummer des Abnehmers ist dem Fiskalvertreter vor der innergemeinschaftlichen Lieferung vom Auftraggeber mitzuteilen. • Auftragsbestätigung oder Ladeliste mit deutlicher Angabe der Waren, die geliefert werden. • Rechnung, ausgestellt an denjenigen, der den innergemeinschaftlichen Erwerb innerhalb der EU tätigt. Für die Anwendung des Nulltarifs ist auf dieser Rechnung die MwSt.- Identifikationsnummer sowohl des Fiskalvertreters als auch des Abnehmers anzugeben. • Belege der Ablieferung , zum Beispiel abgezeichnete B/L oder CMR oder erledigte e-AD bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren • Rechnung des/der Beförderer(s).

Gemäß dem Umsatzsteuererlass des Staatssekretärs für Finanzen in Bezug auf innergemeinschaftliche Lieferungen (Erlass vom 1. Oktober 2002 Nr. DGB 2002/4947m/ bwbr0014081) kann der Fiskalvertreter unter anderem die folgenden Belege vom Auftraggeber verlangen:

- Auftragsbestätigung • Beleg der Bezahlung des Abnehmers • Versicherungspolice im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren • der Abnehmer hat eine handelsübliche Bestätigung der Inempfangnahme der Waren an den Fiskalvertreter zu senden • Erklärung des Abnehmers, dass er in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren erworben wurden, in der Umsatzsteuererklärung einen innergemeinschaftlichen Erwerb angemeldet hat / anmelden wird • Kopien der Umsatzsteuererklärung hat der Abnehmer dem Fiskalvertreter zuzusenden.

Benötigte Belege, Auskünfte und Angaben bei Lieferungen innerhalb der Niederlande:

- Rechnung, ausgestellt an den niederländischen Abnehmer. Für die Verlagerung der Umsatzsteuer auf ein in den Niederlanden ansässiges, für die Umsatzsteuer registriertes Unternehmen muss die Rechnung sowohl mit der MwSt.-Identifikationsnummer des Abnehmers als auch mit dem Vermerk „Verlagerung gemäß Artikel 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz 1968“ („WOB“) versehen sein. Lieferungen an niederländische Abnehmer, die kein für die Umsatzsteuer registriertes Unternehmen sind, oder deren MwSt.-Identifikationsnummer nicht bekannt ist, kommen nicht für Verlagerung gemäß Artikel 12 Absatz 3 WOB in Betracht. Auf der Rechnung ist die MwSt. in Rechnung zu stellen • Belege der Ablieferung , zum Beispiel abgezeichneter Frachtbrief oder andere



Belege, die als Beweis der Lieferung dienen können. Der Fiskalvertreter kann je nach der Situation unter anderem die folgenden Belege vom Auftraggeber verlangen: Wenn der Fiskalvertreter nicht über die Beförderungspapiere / Belege der Ablieferung verfügt (zum Beispiel: Beförderung nicht in Händen), hat der Auftraggeber diese Dokumente, eventuell über von ihm eingeschaltete Dritte, dem Fiskalvertreter zur Verfügung zu stellen.

Korrespondenz zwischen Verkäufer und Abnehmer. Wenn der Auftraggeber nicht zugleich der Erwerber der Güter ist, hat der Auftraggeber seine Abnehmer diesbezüglich zu instruieren. • Auftragsbestätigung • Beleg der Bezahlung des Abnehmers • Erklärung des Abnehmers, dass er eine Umsatzsteuererklärung abgegeben hat / abgeben wird

Benötigte Belege, Auskünfte und Angaben bei Export • Rechnung, ausgestellt an den Abnehmer der Waren • von der Zollverwaltung abgezeichnetes drittes Exemplar der Ausfuhranmeldung • Belege der Ablieferung, zum Beispiel abgezeichnete B/L oder CMR • Rechnung des/der Beförderer(s). Der Fiskalvertreter kann je nach der Situation unter anderem die folgenden Belege vom Auftraggeber verlangen: • Auftragsbestätigung • Einfuhrbelege Nicht-EU-Länder • Belege der Bezahlung ausländischer (Nicht-EU-) Abnehmer • Versicherungspolice im Zusammenhang mit der Beförderung der Waren Benötigte Belege, Auskünfte und Angaben bei Abholtransaktionen:

• Rechnung, ausgestellt an den Abnehmer der Waren • Der Abnehmer übergibt dem Fiskalvertreter (vor der Beförderung) eine Erklärung im Sinne von Abschnitt 4.3 von Mitteilung 389. Wenn diese Erklärung nicht verfügbar ist, wird dringend empfohlen, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, da diese Erklärung wesentlich für die berechnete Anwendung des Nulltarifs ist. • Ferner ist zu denken an: - Einen Erwerbsbrief, in dem der Abnehmer der Waren dem Fiskalvertreter erklärt, dass er die Waren tatsächlich empfangen hat - Kopien der Umsatzsteuererklärung hat der Abnehmer dem Fiskalvertreter zuzusenden • Weitere Belege, Auskünfte und Angaben sind gemäß den betreffenden Abschnitten in dieser Anlage je nach dem Niederlassungsort des Abnehmers vorzulegen Benötigte Belege.

Auskünfte und Angaben bei vereinfachter ABC-Transaktion. Eine vereinfachte ABC-Transaktion ist gegeben, wenn: - mehrere Transaktionen bezüglich derselben Ware zwischen drei Parteien abgeschlossen werden, die alle in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassen sind, und - Partei „A“ und „B“ die Vereinbarung über die Beförderung der Waren zu „C“ treffen und - die Waren direkt aus den Niederlanden zu „C“ in das Land von „C“ verbracht werden. • Belege, Auskünfte und Angaben sind gemäß dem Abschnitt „Innere Gemeinschaftliche Lieferungen“ in dieser Anlage vorzulegen. Ferner hat der Auftraggeber (des Fiskalvertreters) „A“ seine vertragliche Gegenpartei „B“ zu instruieren, dass alle benötigten Angaben dem Fiskalvertreter zuzusenden sind (zum Beispiel durch abgezeichneten CMR). • Unbeschadet des Vorstehenden hat der Auftraggeber „A“ seine vertragliche Gegenpartei „B“ bezüglich des Folgenden zu instruieren; - Auf der Rechnung an Abnehmer „C“ ist sowohl die MwSt.-Identifikationsnummer von „B“ als auch diejenige von „C“ anzugeben und außerdem zu vermerken, dass die MwSt. - für die Lieferung an „C“ auf den Abnehmer „C“ verlagert wird (gemäß Artikel 141 MwSt.-Richtlinie 2006/112/EU). - Dem Fiskalvertreter ist eine Erklärung des Abnehmers „B“ zuzusenden⁵, die beinhaltet, dass „B“ in dem Mitgliedstaat der Niederlassung in der



Umsatzsteuererklärung einen innergemeinschaftlichen Erwerb angemeldet hat / anmelden wird.

Allgemeine Rechnungsanforderungen

Für alle Waren und Dienstleistungen für einen Unternehmer oder eine juristische Person, die kein Unternehmer ist, muss eine Rechnung erstellt werden. Eine Rechnung ist vor dem fünfzehnten Tag des auf den Monat, in dem die Waren geliefert werden, folgenden Monats zu versenden. Falls von einem Fiskalvertreter Gebrauch gemacht wird, sind die folgenden Angaben auf der Rechnung zu machen. - Name und Adresse des Verkäufers (vollständig) - MwSt.-Nummer des Verkäufers - IHK-Nummer des Verkäufers - Name und Adresse des Abnehmers (vollständig) - „Name und Adresse Fiskalvertreter“ tritt auf als Fiskalvertreter mit beschränkter Befugnis - MwSt.-Identifikationsnummer des Fiskalvertreters¹³ - Rechnungsdatum - Laufende Nummer der Rechnung (Rechnungen sind fortlaufend zu nummerieren) - (Detaillierte) Beschreibung der Menge der gelieferten Waren (eventuell HS-Code / GNCode) - Lieferdatum - Lieferort - Lieferbedingungen / Incoterms - Einheitspreis exklusive MwSt.⁷ - Eventuelle Vorauszahlungen, Preisermäßigungen und Rabatte, falls diese nicht im Einheitspreis enthalten sind¹³ - Bemessungsgrundlage für jeden Tarif oder jede Freistellung¹³ - Preis exklusive MwSt., sofern keine spezifische Regelung gilt - MwSt.-Satz¹³ - Preis inklusive MwSt. - Währung, falls der zu bezahlende Betrag in der Landeswährung des Mitgliedstaats lautet, in dem die Waren geliefert werden Daneben bestehen für verschiedene Handlungen auch in Bezug auf die Fiskalvertretung zusätzliche Rechnungsanforderungen, wenn eine Verlagerung oder eine Freistellungsregelung gilt. Im Falle von EU-Lieferungen an einen Kunden mit einer gültigen MwSt.-Nummer im Bestimmungsland: • 0 % MwSt. infolge von innergemeinschaftlicher Sendung (Artikel 138 - EU-MwSt.- Richtlinie 2006/112 / EU) Im Falle von NL-Lieferungen an einen Kunden mit Sitz in den Niederlanden und gültiger MwSt.- Nummer in den Niederlanden: 5 Wenn „B“ nachweisen kann, dass er die Waren zu dem Zweck erworben hat, sie an „C“ weiterzuverkaufen, braucht „B“ sich nicht in dem Land von „C“ registrieren zu lassen und im Saldo keine MwSt. abzuführen. 6 Der Auftraggeber, der nicht der Verkäufer ist, hat seine vertragliche Gegenpartei hinsichtlich der Warentransaktion bezüglich der Rechnungsanforderungen zu instruieren. 7 Per 1.1.-2004 (Richtlinie 2001/115/EG des Rates) • keine MwSt.-Berechnung auf der Rechnung • Rückvergütung der MwSt. gemäß Art. 12 (3) niederländische Umsatzsteuer Bei Ausfuhr – Lieferungen außerhalb der EU: • 0 % MwSt. infolge von Exportsendung (Artikel 146 - EU-MwSt.-Richtlinie 2006/112/ EU) Andere Lieferungen oder wenn keine gültige MwSt.-Nummer des Kunden verfügbar ist: • 21 % oder 6 % niederländische MwSt. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen / vereinfachte ABC-Lieferung - MwSt.- Identifikationsnummer (innergemeinschaftlicher) Abnehmer - MwSt.-Nulltarif, Mitteilung bei Bemessungsgrundlage „null gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Tabelle II Posten a 6“ bei Lieferungen innerhalb der Niederlande an für Umsatzsteuer registriertes Unternehmen - MwSt.-Identifikationsnummer des niederländischen Abnehmers - Mitteilung „Verlagerung gemäß Artikel 12 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz 1968“ - weder Angabe MwSt.-Satz noch Angabe Preis inklusive MwSt. bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union (Export) - MwSt.-Nulltarif, Mitteilung bei Bemessungsgrundlage „null gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Tabelle II Posten a 2“